

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 19.12.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1936.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 169. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1936, betreffend Einfuhr von Fleischwaren.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 10. Dezember 1936 über eine Erweiterung der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Einfuhr von Fleischwaren.

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

(1) Für Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, soweit diese Waren aus dem

Auslande im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und das Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, treten alle veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für zubereitetes Schweinefleisch im Gesamtgewicht bis zu 5 Kilogramm, das aus dem Auslande im Personenverkehr oder nachweislich als Geschenk im Postverkehr oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an die Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1935, betreffend die Einfuhr von Geschenksendungen mit Fleischinhalt (sogenannte Liebesgaben sendungen — Ges. Bl. S. 262 —).

Oldenburg, den 3. Dezember 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

Ur. 170.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über eine Erweiterung der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke der Bahnverbindung von Damme nach Bohmte vom 7.

März 1912 (Ges. Bl. Bd. 38, S. 85) ist in § 1 dahin erweitert worden, daß der Betrieb außer mit Dampfkraft auch mit einer anderen Energiequelle, insbesondere mit Motortriebwagen, durchgeführt werden kann.

Oldenburg, den 10. Dezember 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

XLIX. Band. (Ergebnisse der 25. Sitzung des Stad.

300141

Nr. 171. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 10. Dezember 1936. Betreffend: Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. März 1912.

Nr. 171.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. März 1912. Betreffend: Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. März 1912.

Auf Grund des § 38 Nr. 1 des § 25 Abs. 2 des Reichsdruckgesetzes vom 26. Juni 1908 (Reichsgesetzblatt S. 519) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Schrifttum Oldenburg vom 24. April 1912. Betreffend: Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 10. Dezember 1936.

